Eichenau Gemeinde Lkr. Fürstenfeldbruck Nr. B 7 "Eichenau Nordost - 8. Änderung" Bebauungsplan

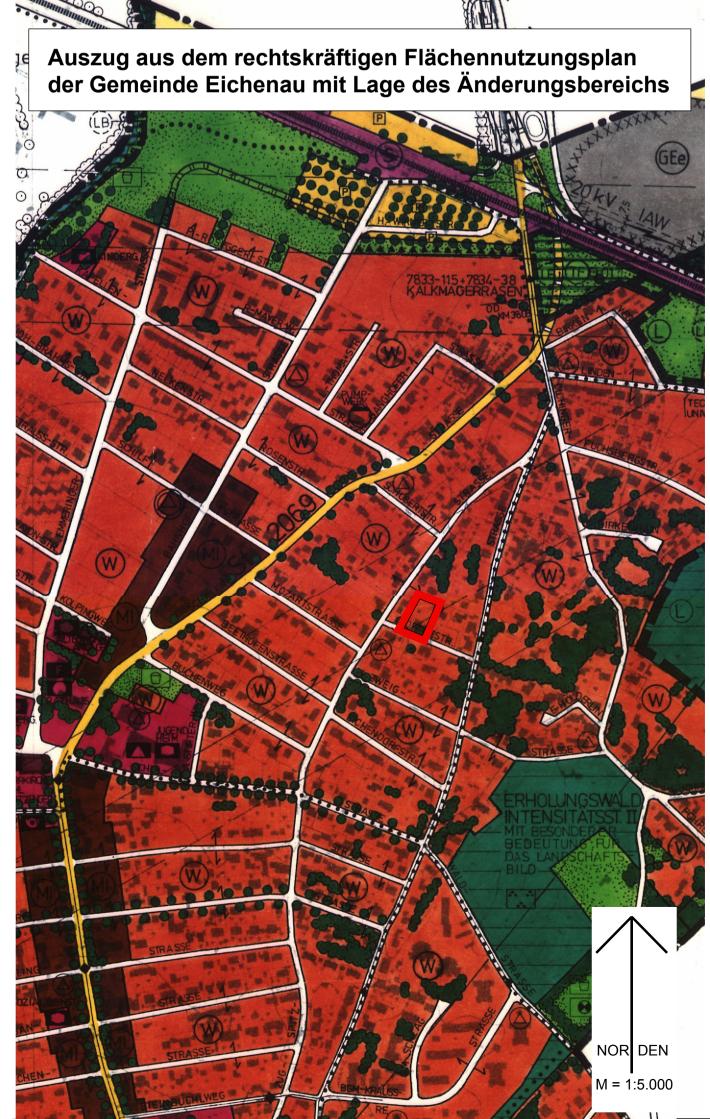
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Planfertiger Körperschaft des öffentlichen Rechts Geschäftsstelle – Arnulfstraße 60, 80335 München

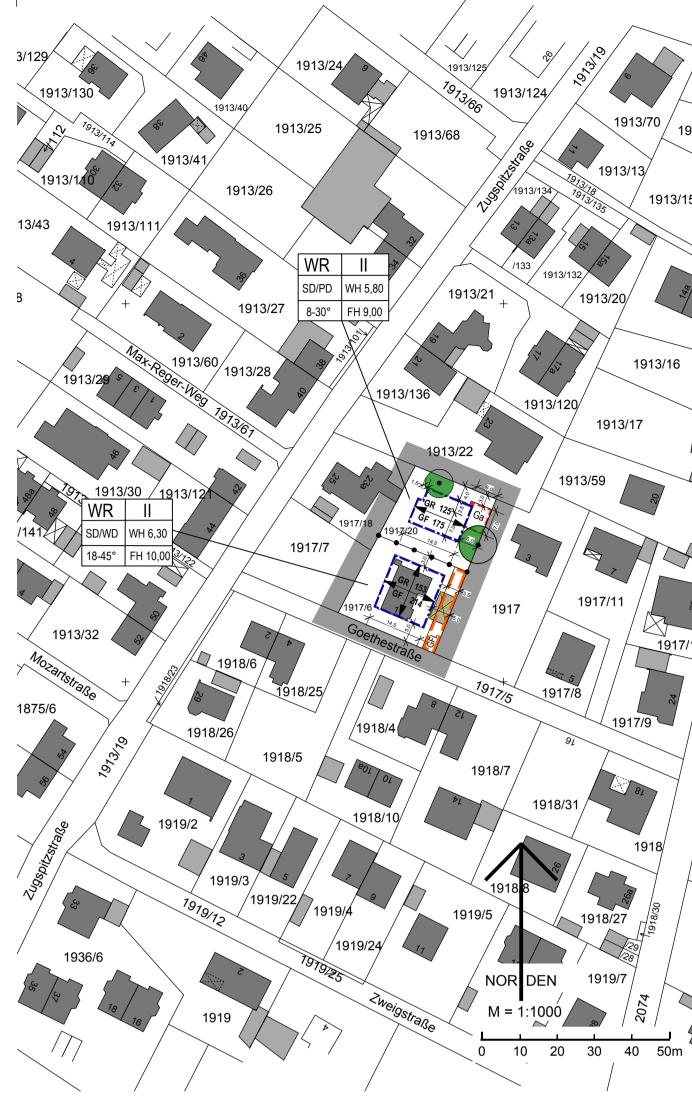
Az.: 610-41/2-72c Bearb.: Karnott/Fries

22.07.2014 Plandatum

Die Gemeinde Eichenau erlässt aufgrund § 2, 9, 10 und 13 Baugesetzbuch -BauGB-, Art. 81 Bayerische Bauordnung -BayBO-, der Baunutzungsverordnung -BauNVO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als

Satzung.





Die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. B 7 Eichenau Nordost umfasst die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 1917/6 und 1917/20. Die im Folgenden aufgeführten textlichen Festsetzungen (A) und Hinweise (B) ersetzen und ergänzen die planzeichnerischen und textlichen Festsetzungen und Hinweise des rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. B 7 in der Fassung vom 28.11.1996. Die übrigen textlichen Festsetzungen des rechtkräftigen Bebauungsplans gelten auch weiterhin. Die Planzeichnung des rechtkräftigen Bebauungsplans wird im Geltungsbereich der 8. Änderung durch die nachstehende Planzeichnung ersetzt.

FESTSETZUNGEN

Geltungsbereich

a) WR

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 8. Ände-

Art der baulichen Nutzung

Das mit WR bezeichnete Bauland ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 3 BauNVO als Reines Wohngebiet festgesetzt.

f) Die höchstzulässige Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude wird auf zwei Wohnungen beschränkt.

Maß der baulichen Nutzung

a) GR 125 Höchstzulässige Grundfläche (GR) je Bauraum in qm,

z.B.125 gm Eine Überschreitungen der festgesetzten Grundflächen ist durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl (GRZ) von 0,45 (Fl.Nr. 1917/20), bzw. 0,50 (Fl.Nr. 1917/6) zulässig.

Höchstzulässige Geschossfläche (GF) je Bauraum in qm, z.B. 175 gm

Garagen im Erdgeschoss von Hauptgebäuden bleiben bei der Ermittlung der Geschossfläche unberücksichtigt.

In Geschossen, die nicht als Vollgeschosse im Sinne der BayBO gelten, sind die Flächen von Räumen, die nach Lage und Größe im Sinne des Art. 45 BayBO geeignet sind, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände als Geschossfläche mitzurechnen.

höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, z.B. zwei (II) c) || Vollgeschosse

d) WH 6,30 höchstzulässige Wandhöhe an der Traufseite, z.B. 6,30 m Die traufseitigen Wandhöhen sind von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnitt zwischen äußerer Wandflucht und Dachoberkante zu messen.

Die Oberkante des Erdgeschossrohfußbodens darf im Rahmen der höchstzulässigen Wandhöhe höchstens 0,50 m über der nächstliegenden öffentlichen Verkehrsfläche liegen.

Abgrenzung von Teilen des Baugebiets mit unterschiedli-• • • • • • chem Maß der baulichen Nutzung

g) FH 9,00 höchstzulässige Firsthöhe, z.B. 9,00 m

Die Firsthöhen sind von der natürlichen Geländeoberfläche bis zur Oberkante

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Mindestgrundstücksgröße

Baugrenze

Abstandsflächen sind gem. Art. 6, Abs. 5 Satz 1 BayBO einzuhalten

Bauliche Gestaltung

für Hauptgebäude und Garagen sind Sattel- und Walmb) SD/WD

dächer zulässig.

für Hauptgebäude und Garagen sind Sattel- und gegenei-SD / PD nander versetzte Pultdächer zulässig.

Für Garagen sind zudem an das Hauptgebäude angelehnte Pultdächer gleicher

Dachneigung sowie begrünte Flachdächer zulässig.

8 - 30° zulässige Dachneigung in Grad, z.B. 8-30°

Profilgleiche Verlängerungen bestehender, in der Dachneigung abweichender Gebäude sind allgemein zugelassen. Krüppelwalme sind unzulässig.

vorgeschriebene Hauptfirstrichtung

Abweichungen bis zu 10° sind zulässig. Bei gekreuzt eingetragenen Firstrichtungen sind wahlweise beide Richtungen einzeln oder miteinander kombiniert

Bei Grenzbebauung sind eine Wand und jeweils mindestens eine der beiden Dachhälften in gleicher Ebene zum Nachbargebäude fortzuführen. Dachneigung und Bedachungsmaterial sowie Trauf- und Ortgangausbildung sind bei Grenzbebauung einheitlich zu gestalten.

Frei kragende Dachüberstände vor Wänden sind mit höchstens 0,80 m in ortsüblicher Holzbauweise auszuführen. Dachüberstände an kleinen Vorbauten, Gauben, Quer- und Zwerchgiebeln sind entsprechend zu verringern. Ein Dachüberstand bis höchstens 1,20 m ist zulässig, wenn der Überstand gestützt aus-

Die lichte Glasfläche von liegenden Dachflächenfenstern ist bis höchstens 1,50 qm zulässig. In die Dachflächen dürfen nur blendfreie, das Ortsbild nicht störende Solaranlagen eingebaut werden.

Dachgauben (allseitig von Dachflächen umgeben) und Zwerchgiebel (mit der Traufwand bündig) sind nur bei einer Mindestdachneigung von 35° zulässig. Der seitliche Abstand zwischen Zwerchgiebeln, Gauben und Dachflächenfenstern muss zueinander und zum Ortgang hin mindestens 1,50 m betragen. Doppelgauben ohne Zwischenraum sind zulässig. Dacheinschnitte sind unzulässig.

Die Firsthöhe von stehenden Gauben, Zwerch- und Quergiebeln muss mindes-

Traufen von rechtwinkelig einlaufenden Quergiebeln müssen in gleicher Höhe

weitergeführt oder mit einem Höhenversatz von mindestens 0.75 m angesetzt

Sind auf den Baugrundstücken Flächen für Garagen eingetragen, so sind ge-

schlossen und offene (Carports) Garagen nur innerhalb dieser Flächen sowie

Sind keine Flächen für Garagen auf dem Baugrundstück dargestellt, so dürfen

Garagen im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Vorschriften und unter Erhal-

tung des schützenswerten Baumbestands inner- und außerhalb der Bauräume, jedoch mindestens 5,0 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt errichtet werden. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen zulässig. Die Grenz-

bebauung von Garagen ist nur an einer der seitlichen Grundstücksgrenzen zulässig. Offen überdachte Durchgänge gelten als Teil der Garage. Für die bauli-

Offene Stellplätze müssen mindestens 5,0 m von der Straßenbegrenzungslinie

entfernt errichtet werden. In begründeten Ausnahmefällen können sie im Vor-

gartenbereich zugelassen werden, solange 2/3 der Vorgartenfläche nicht für

Fläche mit zugunsten der Fl.Nr. 1970/20 einzutragendem

Stellplätze genutzt wird, unbefestigt bleibt und gärtnerisch gestaltet wird.

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Maßangabe in m, z.B. 5,0 m

Füllschema Nutzungsschablone

tens 0,75 m unter dem First des Hauptbaukörpers liegen.

Fläche für Garagen

che Gestaltung gilt die Festsetzung 5.a) bis d.) sinngemäß.

Grünordnung

erhaltenswerter Baumbestand

Der dargestellte Baumbestand stellt lediglich den nach der Baumschutzverordnung als zu erhaltenden bzw. als ökologisch wichtig zu wertenden Bestand dar.

Zur Sicherung des Gehölzbestandes ist mit jedem Bauantrag dein Baumbestandsplan im Maßstab 1:100 mit folgenden Aussagen einzureichen:

- Zu erhaltender Baum- und Gehölzbestand, entsprechend der Baumschutzverordnung mit genauer Lage, Stammumfang und Größe sowie Art und Wertung des Gesundheitszustands,
- zu fällender/rodender Gehölzbestand, sonst wie vor
- Baum- und Gehölzbestand der angrenzenden Grundstücke bis zu 7 m von der Grundstücksgrenze entfernt,

Der Baumbestandsplan kann in den Freiflächenplan (siehe B.5 Abs. 2) integriert

Zum Schutz des vorhandenen Baumbestandes ist bei Bauarbeiten die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzabständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie die RAS-LG 4 "Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen" zu beachten.

Satzungen und Verordnungen

Auf die Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Ortsgestaltung der Gemeinde Eichenau (Ortsgestaltungssatzung), die Baumschutzverordnung, die Fahrradabstellplatzsatzung sowie die Stellplatzsatzung der Gemeinde Eichenau wird hingewiesen.

Digitale Flurkarte der Bayer. Vermessungsverwaltung Kartengrundlage:

© LVG Bayern

Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind

etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger: München, den .

(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde: Eichenau, den

(Hubert Jung, Erster Bürgermeister)

VERFAHRENSVERMERKE

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am 03.06.2014 / 22.07.2014 gefasst und am 31.07.2014 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2

Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat am 22.07.2014 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 22.07.2014 sowie die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hat in der Zeit vom 12.08.2014 bis 15.09.2014 stattgefunden (§ 13 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 22.07.2014 wurde vom Gemeinderat am 23.09.2014 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

	Eichenau, den
(Siegel)	(Hubert Jung, Erster Bürgermeister)

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und erfolate am 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 22.07.2014 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Eichenau, den
//

(Siegel) (Hubert Jung, Erster Bürgermeister)

HINWEISE

d) GFL

Vermaßung

Art der baulichen Nutzung höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zulässige Dachform Wandhöhe

5,0

Grundstücke

bestehende Grundstückgrenze

Flurstücksnummer, z.B. 1917/6 1917/6

Gebäude

werden.

a) Ga

Garagen und Stellplätze

innerhalb der Baugrenzen zulässig.



bestehendes Hauptgebäude

abzubrechendes Nebengebäude